

Beschluss-Reg.-Nr. 53/16
der 6. Sitzung des LJHA am 6. Juni 2016 in Erfurt

Empfehlungen zur Erweiterung der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO) zur Gewährleistung des Schutzes von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und besonders schutzbedürftigen Personen in Landeserstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften

Der LJHA beschließt die in der Anlage ausgeführten Empfehlungen an die Landesregierung zur Überarbeitung und Erweiterung der betreffenden Thüringer Verordnung bzgl. der Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und Landeserstaufnahmeeinrichtungen sowie der sozialpädagogischen Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und deren Familien und besonders schutzbedürftigen Personen.

Hierzu sollen Standards definiert und strukturelle, personelle, inhaltliche Anforderungen festgelegt werden. Jede Einrichtung hat dazu entsprechende Konzeptionen vorzulegen und fortzuschreiben, die auch das Kindeswohl und den Gewaltschutz berücksichtigen.

Der Vorsitzende des LJHA wird beauftragt, die Empfehlungen an den Minister für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, an den Minister für Inneres und Kommunales, an die Finanzministerin, an die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport sowie die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien weiterzuleiten.

Die Landesregierung wird gebeten, den Landesjugendhilfeausschuss zu seiner nächsten Sitzung am 12. September 2016 über den Stand der Überarbeitung der ThürGUSVO zu berichten.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Einstimmig angenommen.

Empfehlungen zur Erweiterung der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO) zur Gewährleistung des Schutzes von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und weiteren besonders schutzbedürftigen Personen in Landeserstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften

Der Landesjugendhilfeausschuss unterbreitet der Landesregierung nachfolgende Empfehlungen zur Überarbeitung und Erweiterung der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (GUSVO) zur Gewährleistung des Schutzes von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und weiteren besonders schutzbedürftigen Personen in Landeserstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften.

1.

Grundsätzlich sollte die Thüringer Verordnung

- auf die Landeserstaufnahmeeinrichtungen ausgeweitet werden.
- den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen.
- Eckpunkte für ein Schutzkonzept festlegen und von den Einrichtungen die Vorlage individueller Konzepte verlangen.
- im Rahmen der sozialen Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden Aspekte der sozialpädagogischen Betreuung und Beratung berücksichtigen.

2.

Beim Grundsatz der Unterbringung sollte darauf abgehoben werden, dass zur Gewährleistung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben die Gemeinschaftsunterkünfte wohngebietsnah angeboten werden und sich in deren örtlicher Nähe insbesondere medizinische, schulische und soziale Einrichtungen zur Gewährleistung des täglichen Lebens befinden.

3.

Mit der EU-Richtlinie vom 26.06.2013 erfolgte eine Definition des besonders schutzbedürftigen Personenkreises. Der Personenkreis ist entsprechend der EU-Richtlinie zu konkretisieren. Insbesondere in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen sind Standards zu entwickeln, die eine frühzeitige Identifizierung besonders Schutzbedürftiger ermöglichen, um deren besondere Bedürfnisse eruieren und entsprechende Bedingungen für die Unterbringung schaffen zu können.

4.

Bei der räumlichen Aufteilung und Nutzung sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Grundsätzlich sollten Räume für Aktivitäten (altersspezifische Kinderräume, Lernräume, Gebetsräume) und Ruhemöglichkeiten vorgehalten werden. Dies beinhaltet auch bei Bedarf das Vorhalten eines Frauen- und Wickel-Stillraumes.
- Die Wohneinheiten für besonders Schutzbedürftige sind bedarfsgerecht, optional als abgeschlossene Bereiche mit eigenen sanitären Anlagen und Küchen vorzuhalten.
- Die Ausstattung der Räume ist entsprechend geltender Standards und eines besonderen Schutzbedürfnisses zu überarbeiten.

5.

Grundsätzlich wird angeregt, auch Aussagen zu Freiflächen aufzunehmen. Hierbei ist darauf abzustellen, dass Spielplätze und -flächen für Kinder den geforderten Normen und Sicherheitsstandards entsprechen. Ebenso sollten bei den Freiflächen die besonderen altersgerechten Bedarfe junger Menschen berücksichtigt werden.

6.

Im Rahmen der sozialen Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden sind sozialpädagogische Aspekte zu berücksichtigen. Es ist ein Personalschlüssel im Rahmen des Sozialdienstes vorzuschreiben.

7.

Es wird empfohlen, die Ziele der sozialpädagogischen Betreuung und Beratung um den Aspekt der Gewährleistung des Kindeswohls der in der Einrichtung lebenden jungen Menschen zu ergänzen. Darüber hinaus sollen durch die sozialpädagogische Betreuung geeignete Angebote vermittelt werden, die die Einheit der Familie unterstützen und die Entwicklungschancen der Kinder fördern.

8.

Bei der Neueinfügung einer Vorschrift zur Auflage eines Schutzkonzeptes an Einrichtungen sind die Grundsätze des SGB VIII §§ 8, 8a, 8b und 72a zu berücksichtigen.